

Erziehungsdepartement

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **48 (1988-1989)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erziehungsdepartement

Förderung fremdsprachiger Kinder

Entschädigung der Lektionen zur Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache

Gestützt auf die Empfehlungen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und auf Art. 14^{bis} des kantonalen Schulgesetzes hat die Regierung am 2. Juli 1984 eine Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Schulen des Kantons Graubünden erlassen (BR 421.900). Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung leistet der Kanton an die anrechenbare Entschädigung der Lehrer, welche diesen Unterricht nicht im Rahmen ihres ordentlichen Pensums, d.h. in ihren Pflichtstunden als Volksschullehrer erteilen, einen Beitrag von 30 %. Als anrechenbare Entschädigung wurde 1984 von der Regierung in Art. 4 Abs. 2 pro Lektion von mindestens 50 Minuten Dauer bei einem Indexstand von 102.0 Punkten (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte) ein Ansatz von Fr. 32.40 festgelegt, der auch

heute noch Gültigkeit hat. Das Erziehungsdepartement wurde dabei ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement den Ansatz in angemessenen Abständen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der erwähnte Ansatz von Fr. 32.40 entsprach zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung dem Stundenlohn eines Primarlehrers im 1. Dienstjahr gemäss dem in der kantonalen Lehrerbefoldungsverordnung (LBV) zugesicherten Grundgehalt.

In der Zwischenzeit ist der Index von 102.0 auf 111.8 Punkte (Stand Juni 1988) und das Grundgehalt eines Primarlehrers im 1. Dienstjahr von Fr. 41 528.— auf Fr. 44 984.— angestiegen (Stand 1. März 1988).

Auf der gleichen Basis, wie sie 1984 der Berechnung zugrunde gelegt wurde, resultiert heute

folgender anrechenbarer Stundenansatz:

Fr. 44 984.— (Jahresgehalt
Primarlehrer 1. Dienstjahr:
1216 = Fr. 37.— pro Lektion).
In Berücksichtigung der Anforderungen, welche an die den Förderunterricht erteilenden Lehrkräfte gestellt werden und in Übereinkunft mit dem Finanzdepartement wird es als angemessen erachtet, den anrechenbaren Stundenansatz auf Fr. 40.— pro Lektion von mindestens 50 Minuten anzusetzen. Daran leistet der Kanton wie bisher einen Beitrag von 30%, während 70% zu Lasten der Gemeinden gehen.

Gestützt auf Art. 14^{bis} des Schulgesetzes verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Schulen des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 2. Juli 1984, wird wie folgt geändert:

«Als anrechenbare Entschädigung pro Lektion (mindestens 50 Minuten) im Kurs- oder Einzelunterricht werden bei einem Indexstand von 111.8 Punkten (Basis Dezember 1982) Fr. 40.— anerkannt.»

2. Diese Änderung tritt auf 1. Januar 1989 in Kraft.

Gehalt der Volksschullehrer

	Schul- wochen	Dienstjahre				
		1	2	3	4	5
<i>Primarlehrer</i>	35	41 433	42 729	44 025	45 321	46 617
	36	42 616	43 949	45 282	46 615	47 948
	37	43 800	45 170	46 540	47 910	49 280
	38	44 984	46 391	47 798	49 205	50 612
<i>Reallehrer</i>	38	47 548	49 011	50 474	51 937	53 400
<i>Sekundarlehrer</i>	38	53 317	54 985	56 653	58 321	59 989
<i>Kleinklassenlehrer</i>	35	43 982	45 329	46 676	48 023	49 370
	36	45 239	46 625	48 011	49 397	50 783
	37	46 496	47 920	49 344	50 768	52 192
	38	47 752	49 215	50 678	52 141	53 604
<i>Arbeits- und Hauswirtschafts- lehrerinnen</i>	35	1200.25	1239.55	1278.85	1318.15	1357.45
	36	1234.55	1274.95	1315.35	1355.75	1396.15
	37	1268.85	1310.35	1351.85	1393.35	1434.85
	38	1303.15	1345.80	1388.45	1431.10	1473.75
–je Stunde		34.30	35.40	36.55	37.65	38.80

Ansatz für die Entschädigung der Stellvertreter (Art. 16 LBV)

Primarlehrer	Fr. 1183.80 je Schulwoche
Reallehrer	Fr. 1251.25 je Schulwoche
Sekundarlehrer	Fr. 1403.10 je Schulwoche
Kleinklassenlehrer	Fr. 1256.65 je Schulwoche
Arbeits-/Hauswirtschaftslehrerinnen	Fr. 34.30 je Stunde

Erziehungsdepartement

(gemäss kant. Lehrerbesoldungsverordnung)

Gültig ab 1. September 1988

			<i>Dienstjahre</i>				
6	7	8	9/10	11/12	13/14	15/16	17 u.m.
47 913	49 209	50 505	51 801	53 097	54 393	55 689	56 985
49 281	50 614	51 947	53 280	54 613	55 946	57 279	58 612
50 650	52 020	53 390	54 760	56 130	57 500	58 870	60 240
52 019	53 426	54 833	56 240	57 647	59 054	60 461	61 868
54 863	56 326	57 789	59 252	60 715	62 178	63 641	65 104
61 657	63 325	64 993	66 661	68 329	69 997	71 665	73 333
50 717	52 064	53 411	54 758	56 105	57 452	58 799	60 146
52 169	53 555	54 941	56 327	57 713	59 099	60 485	61 871
53 616	55 040	56 464	57 888	59 312	60 736	62 160	63 584
55 067	56 530	57 993	59 456	60 919	62 382	63 845	65 308
1396.75	1436.05	1475.35	1514.65	1553.95	1593.25	1632.55	1671.85
1436.55	1476.95	1517.35	1557.75	1598.15	1638.55	1678.95	1719.35
1476.35	1517.85	1559.35	1600.85	1642.35	1683.85	1725.35	1766.85
1516.40	1559.05	1601.70	1644.35	1687.00	1729.65	1772.30	1814.95
39.90	41.00	42.15	43.25	44.40	45.50	46.65	47.75

Ansatz für die Entschädigung des Nachhilfeunterrichts zur

sprachl. Förderung fremdspr. Kinder (Reg.-rät. VO vom 2.7.1984)

Fr. 32.40 je Unterrichtsstunde (gültig bis 31. Dezember 1988)

Treueprämie

Art. 7a LBV: Die Lehrer haben in Berücksichtigung der Treue und Erfahrung anstelle einer 13. Lohnzahlung jährlich Anspruch auf eine Treueprämie.

Die Treueprämie richtet sich nach der Anzahl Dienstjahre an

einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden.

Die Treueprämie wird in Prozenten eines Zwölftels der jeweiligen Jahresbesoldung wie folgt abgestuft:

Dienstjahre:	Prozente:	Dienstjahre:	Prozente:	Dienstjahre:	Prozente:
1	30	7	90	13	125
2	40	8	100	14	130
3	50	9	105	15	135
4	60	10	110	16	140
5	70	11	115	17	145
6	80	12	120	18 u.m.	150

Massgebend für die Bemessung der Ansätze sind alle seit dem ersten Dienstantritt als Lehrer an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden geleisteten Dienstjahre. Der Unterricht, den der Lehrer während der Ausbildung am Lehrerseminar erteilt hat, wird jedoch nicht angerechnet. Ausnahmen und Sonderfälle siehe Art. 7b LBV.

Familienzulage:

Fr. 960.— je Schuljahr (Art. 7 LBV)

Kinderzulagen:

Fr. 1320.— jährlich je Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres

Fr. 1560.— jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr (in Ausbildung)

Sonderzulagen für Lehrer an Gesamtschulen (1.-6. Kl.)

Fr. 1300.— je Schuljahr (Art. 8 LBV)

Bemerkungen

1. Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision der kant. LBV vom 30.9.1987 hat der einzelne Lehrer mindestens Anspruch auf das nach altem Recht gewährte Gehalt. Für die Lehrer an Primarschulen mit weniger als 38 Schulwochen und weniger als 11 Dienstjahren musste

bei der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen per 1.3.1988 die Besitzstandsgarantie gewährt werden. Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 erreichen gemäss Art. 2, Abs. 2 der kant. LBV alle vorstehend erwähnten Lehrer eine höhere Besoldungsstufe. Das Gehalt der höheren Besoldungsstufe ist in all diesen Fällen grösser als die Summe der Besitzstandsgarantie. Somit entfällt die Besitzstandsgarantie für diese Primarlehrer. Die beiliegende Gehaltstabelle wurde dementsprechend geändert.

2. Die von der Regierung am 21. Dezember 1987 beschlossene Teuerungszulage ist in den Besoldungsansätzen enthalten. Die Teuerung ist bis zum Indexstand von 110,6 Punkten (Basis Dezember 1982 = 100 P.) ausgeglichen.
3. Das beitragspflichtige versicherte Gehalt für die Pensionskasse entspricht dem Grundgehalt mit höchstens 8 Besoldungsstufen, vermindert um den Koordinationsabzug von Fr. 11 250.— (125 % der minimalen einfachen Altersrente der AHV).

Arbeitswochen/Klassenlager

Richtlinien für die Durchführung von Arbeits-, Konzentrations- und Sportwochen sowie von Religionsklassen-/Konfirmandenlagern

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erhält immer wieder Anfragen, die darauf hindeuten, dass bei Schulbehörden und Lehrern Unklarheit und Unsicherheit darüber herrscht, ob und in welcher Art und Weise während

der Schulzeit Klassenlager, sogenannte Arbeitswochen, Konzentrationswochen, Klassenaustauschwochen, Sportwochen und Religionsklassenlager resp. Konfirmandenlager durchgeführt werden sollen und können. Die Möglichkeit, während einer

Schulwoche in der eigenen Gemeinde oder in einer anderen Landesgegend die Schularbeit fächerübergreifend auf ein Thema konzentrieren und dabei den Erfahrungs- und Erlebnisbereich der Schüler ausweiten, Interesse und Verständnis für andere Bevölkerungsgruppen, für andere Landessprachen, für geographische, geschichtliche und naturkundliche Eigenheiten sowie für wichtige Lebensfragen wecken zu können, ist grundsätzlich aus erzieherischer wie aus schulischer Sicht positiv zu werten. Wenn solche Bestrebungen mit sportlichen Aktivitäten verbunden und diese ebenfalls auf eine Woche konzentriert werden können, so erachten wir dies aus der Sicht der Schule ebenfalls als vorteilhaft. Positive Auswirkungen können von Arbeitswochen, Sportwochen, Austauschwochen und Religionsklassen-/Konfirmandenlagern, oder wie sie auch immer bezeichnet werden, allerdings nur dann erwartet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sehr gründliche Vorbereitung mit detailliertem und anre-

gendem Wochen-, Tagesprogramm

- der Schulstufe und den Fähigkeiten der Schüler angepasstes Arbeits-, Freizeit- und Sportprogramm
- aktive Tätigkeit aller Teilnehmer
- bei Lagerbetrieb strikte Einhaltung der Lagerordnung
- pro Schuljahr in der Regel höchstens 1 Woche (bei Klassenaustausch höchstens 2 Wochen, je eine Woche zu Hause und in der Partnerschule)
- neben dem Klassenaustausch zwischen verschiedenen Landesteilen vor allem Austausch zwischen den Sprachregionen im eigenen Kanton
- Klassenlager der Primarschule in der Regel nicht vor der 3./4. Klasse und im Kanton Graubünden

Damit Arbeitswochen, Konzentrationswochen, Klassenaustauschwochen, Religionsklassenlager/Konfirmandenlager usw. als Schulwochen zu betrachten sind und die Lehrerbesoldung vom Kanton für die betreffende Zeit subventioniert werden kann, ist sodann zu berücksichtigen, dass auch während dieser

Woche gewisse Bedingungen erfüllt sein müssen, die durch das Schulgesetz und die Lehrpläne in bezug auf die Tätigkeit während der offiziellen Schulzeit gestellt werden:

Aus verschiedenen Bestimmungen des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz geht deutlich hervor, dass während der 38 (35) obligatorischen Schulwochen der Unterricht nach Lehrplan und unter Einhaltung der für die einzelnen Klassen festgelegten Stundentafeln zu erteilen ist. Im Grundsatz müssen diese Bestimmungen auch für die Zeit einer Arbeits-, Sport- oder Klassen-austauschwoche sowie eines Religionsklassen-/Konfirmanden-lagers gelten. Es wäre schwer verständlich, wenn einerseits heute von Eltern, Lehrern und zum Teil auch Schulbehörden auch in unserem Kanton über den Stoffdruck geklagt wird, unter dem Schüler und Lehrer immer mehr zu leiden hätten, und andererseits an den effektiven Schulwochen immer mehr abgebaut und Zeit für Aktivitäten ausserhalb des Lehrplans eingesetzt würde. Es ist nicht zu übersehen, dass zusätzlich zu

den erwähnten Arbeits- und Sportwochen Schüler und Lehrer oft auch für andere zum Teil schulfremde Tätigkeiten in Anspruch genommen werden und dass in manchen Schulen ausserordentlich viel Unterricht ausfällt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in unserem Kanton die jährliche Schulzeit mit 38 oder gar mit 35 Schulwochen kürzer bemessen ist als in den meisten anderen Schweizer Kantonen. Andererseits ist anzuerkennen, dass durch Arbeitswochen, Klassenlager, Sportwochen, Klassenaustauschwochen und Religionsklassen-/Konfirmandenlager, die im Schul- und Klassenverband durchgeführt werden, bei geeigneter Führung das Zusammenleben und Zusammenwirken in der Gruppe gefördert werden kann und dass neben dem Kennenlernen neuer Lebensbereiche und der Förderung von Fähigkeiten und Kenntnissen verschiedener Art auch das schulische Lernen von solchen Veranstaltungen wichtige Impulse erhalten kann. Wo in paritätischen Gemeinden die Lehrkräfte, die den Religionsunterricht erteilen, zusammen mit den Lehrern Konzentrations-

wochen organisieren, in welchen fächerübergreifend wichtige Lebensfragen bearbeitet werden, können auch von dieser Art der kooperativen Gruppentätigkeit positive Auswirkungen erwartet werden. Bei sauberer Koordination lassen sich derartige Klassenlager auch in ausschliesslich protestantischen oder katholischen Gemeinden durchführen.

Gestützt auf die oben erwähnten Erwägungen erlässt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement für die Durchführung von Arbeitswochen, Konzentrationswochen, Klassenaustauschwochen, Sportwochen sowie von Religionsklassenlagern resp. Konfirmandenlagern folgende

Richtlinien:

Damit Arbeitswochen, Konzentrationswochen, Klassenaustauschwochen, Sportwochen sowie Religionsklassenlager resp. Konfirmandenlager als Schulwochen im Sinne von Art. 10 und 16^{bis} Schulgesetz angerechnet werden können, haben sie den folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Die Wochen müssen unter der verantwortlichen Leitung der Lehrkräfte stehen und in ständiger Anwesenheit der Lehrer durchgeführt werden.
2. Das Arbeitsprogramm von Arbeits-, Konzentrations-, Klassenaustausch- und Sportwochen ist so zu gestalten, dass im Wochendurchschnitt mindestens die Hälfte der nach Lehrplan und Stundentafel vorgeschriebenen täglichen Unterrichtsstunden für schulische Tätigkeiten im engeren Sinn (Muttersprache, Fremdsprache, Mathematik, Heimatkunde/Realien, Zeichnen/Gestalten, Spiele/Sport, Musik/Theater) eingesetzt werden. Sinngemäss gelten diese Grundsätze auch für die Durchführung von Religionsklassenlagern resp. Konfirmandenlagern.
3. Der unter Ziff. 2 umschriebene Unterrichtsblock kann entweder für den Unterricht in den erwähnten Unterrichtsfächern oder für die fächerübergreifende und themenkonzentrierte Arbeit an einem der Schulstufe entsprechenden Unterrichtsprojekt eingesetzt werden.

4. Die nicht für schulische Aktivitäten im engeren Sinn einzusetzende Zeit steht für spezielle Tätigkeiten, z.B. Wanderungen, Besichtigungen, Sport und Sportunterricht usw. zur Verfügung.
5. Das Arbeitsprogramm ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulrat spätestens vier Wochen vor Beginn der Woche dem Schulinspektor zuhanden des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Die Schulinspektoren sind beauftragt, im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement der Durchführung und den Ergebnissen von Arbeits-, Konzentrations-, Schüleraustausch- und Sportwochen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ihre Erfahrungen im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung mitzuteilen.
7. Diese Richtlinien ersetzen die entsprechenden Weisungen des Erziehungsdepartementes vom 18. November 1980 und treten mit dem Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

Ski-fix Bindungsservice

Ski-fix, der mobile Skibindungsservice der Winterthurer-Versicherung und der Sportgeschäfte, offeriert den Bündner Schulen auch im kommenden Winter wieder seine unentgeltlichen Dienste. Wie die Ski-fix in einem Schreiben an die kantonalen Erziehungsdepartemente feststellt, wurden im vergangenen Winter 9396 Sicherheitsbindungen an den Schulen kontrolliert.

Davon waren lediglich 12% in Ordnung. Die restlichen 8196 Bindungen mussten entweder neu eingestellt werden oder wiesen Defekte auf, welche eine Kontrolle bzw. eine Nachjustierung verunmöglichten.

Im Interesse einer aktiven Unfall-Bekämpfung stellt der Ski-fix Bindungsservice seine Dienste den Schulen auch im nächsten Winter vom 14. No-

vember 1988 bis 27. Januar 1989 zur Verfügung. Schulbe-
hörden und Lehrer, die von die-
sem Angebot Gebrauch machen
wollen, werden gebeten, sich

schriftlich anzumelden. Die An-
meldungen werden in der Rei-
henfolge des Eingangs berück-
sichtigt.

Anmeldeformular für Ski-fix Skibindungskontrolle Winter 1988/89

Adresse der Schule

Schulhaus:

Strasse, PLZ/Ort: Kt:

Telefon Schule:

Pause: von bis Uhr

Kontaktperson

Name, Vorname:

Telefon Privat:

Anzahl zu kontrol-

lierender Bindungen: ca. Paar
(Bitte so genau wie möglich angeben!)

Gewünschtes Datum:

.
(nur vom 14.11.1988 bis 27.1.1989 möglich)

Einsenden an:

Ski-fix, Buchenrain 8, 4106 Therwil,
061 73 34 91

40. Jahrestag der Deklaration der Menschenrechte

Am 10. Dezember 1988 sind es 40 Jahre her, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung der Menschenrechte genehmigte. Zu diesem Jahrestag schreibt die Erziehungsdirektorenkonferenz:

10. Dezember 1988: 40. Jahrestag der Deklaration der Men- schenrechte

Am 10. Dezember 1988 wird – wie jedes Jahr – rund um die Erde der Menschenrechte gedacht; dies in Erinnerung an den Tag und den Geist des 10. Dezember 1948, als die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais Chaillot in Paris die weltweite Erklärung der Menschenrechte genehmigte. Solange nämlich diese Rechte nicht überall in der Welt Selbstverständlichkeit geniessen oder sie gar mit Füßen getreten werden, darf das Gespräch darüber – auch in den Schulen – nicht abbrechen.

Dieser Auffassung ist auch das Ministerkomitee des Europarates; denn bereits am 14. Mai 1985 hat es eine Empfehlung

verabschiedet, die allen Mitgliedstaaten (also auch der Schweiz) nahelegt, mit der Menschenrechtserziehung an den Schulen Ernst zu machen. Wir rufen diese erlassene Empfehlung an dieser Stelle und aus besonderem Anlass gerne in Erinnerung. Sie enthält wertvolle Anregungen und Hinweise zur Unterrichts- und Lehrplangestaltung.

Auf Wunsch des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren sollen alle Schulen der Schweiz ermuntert werden, am 10. Dezember 1988 die Menschenrechte ins Zentrum des Unterrichtsgeschehens zu rücken, und die kantonalen Erziehungsdepartemente werden gebeten, die Schulen zu entsprechendem Engagement aufzurufen. Gleichzeitig werden auch die kantonalen oder regionalen pädagogischen Dokumentationsstellen veranlasst, die Thematik im Hinblick auf dieses Datum nach Möglichkeit in ihrem Dokumentationsangebot besonders zu berücksichtigen. Einige pädagogische Fachzeitschriften

aller Landessprachen werden ihrerseits das Thema durch Schwerpunktbeiträge im Verlaufe des Herbstes zuhanden der interessierten Lehrerschaft aufarbeiten.

Den Lehrkräften bieten sich u.a. folgende Anlaufstellen für die Unterrichtsvorbereitung an:

– UNO-Sitz Genf

Centre pour les droits de l'homme, Palais des Nations, 1200 Genève

• Bezug des Faltblattes «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» in

allen Landessprachen

• Bezug des Faltblattes «Die Rechte des Kindes»

– Amnesty international, Schweizer Sektion, Postfach 1051, 3001 Bern, Telefon 031/25 79 66 (ai bereitet im Hinblick auf den Jahrestag eine spezielle Menschenrechtsdokumentation vor. Lieferbar ab 15.9.88 zum Richtpreis von Fr. 10.—)

– Schwerpunktbeitrag zum Thema Menschenrechtserziehung

in der Nummer 18 der Schweizerischen Lehrerzeitung vom 8. September 1988.

– Pädagogische Dokumentations- und Arbeitsstellen einzelner Kantone, wo auch eine Bibliographie zu dieser Thematik greifbar ist.

Bern, Juli 1988/Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)

Unterlagen zur Menschenrechtserziehung können, wie im Schreiben der EDK erwähnt, direkt bei den betreffenden Institutionen bezogen werden.

Weiteres Material (Bibliographie, Medienverzeichnis und andere Unterlagen) können beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Abteilung Volksschule, Quaderstrasse 17, Chur, eingesehen oder ausgeliehen werden.

